

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «SoMegaPro» besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Schöffland, Kanton Aargau.

2. Zweck

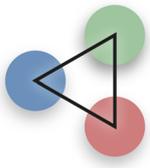
- Der Verein unterstützt die Lebens- und Dienstgemeinschaft SoMegaPro.
- Zweck des Vereins ist es, auf der Basis von christlichen Werten gemeinschaftliches Wohnen zu fördern und Personen aus ihrer sozialen Isolation zu führen.
- Konkret sollen Menschen, die aus unterschiedlichen Gründen temporär oder dauerhaft nicht selbständig leben können, eine Wohnmöglichkeit erhalten mit einer angemessenen Unterstützung und Begleitung im Alltag.
- Die Angebote des Vereins stehen grundsätzlich jeder Person offen, unabhängig von deren weltanschaulichem und sozialem Hintergrund.
- Der Verein kann Grundeigentum erwerben, veräussern und verwalten.

3. Mitgliedschaft

- Der Verein setzt sich aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern zusammen.
- Aktivmitglieder sind Mitglieder mit Stimmrecht. Als Aktivmitglieder werden natürliche Personen aufgenommen, welche sich mit den Grundsätzen sowie dem Zweck des Vereins identifizieren und sich aktiv im Verein einbringen.
- Passivmitglieder sind Mitglieder ohne Stimmrecht. Als Passivmitglieder werden natürliche oder juristische Personen aufgenommen, welche die Interessen des Vereins ideell oder finanziell unterstützen und fördern, ohne sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen.
- Zu Ehrenmitgliedern können durch die Mitgliederversammlung Aktivmitglieder ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind Mitglieder mit Stimmrecht.
- Die Aufnahme von Aktiv- und Passivmitgliedern erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Ein ablehnender Entscheid muss nicht begründet werden.
- Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit unter Beachtung einer halbjährigen Frist auf den 31. Dezember möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.
- Der Vorstand ist befugt, ein Mitglied endgültig und ohne Angabe der Gründe aus dem Verein auszuschliessen. Ein solcher Entscheid bedarf der absoluten Mehrheit sämtlicher Vorstandsmitglieder.

4. Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.



5. Finanzen

Der Verein ist nicht gewinnorientiert. Er finanziert seine Tätigkeiten mit

- den Mitgliederbeiträgen
- freiwilligen Zuwendungen, Sponsoring, allfälligen Beiträgen der öffentlichen Hand, Zahlungen für geleistete Dienste, Darlehen und anderen Beiträgen
- Erträgen aus der Vermietung oder Untervermietung von Wohnraum oder aus einem durch den Verein geführten Gewerbe.

Im Sinne der Gemeinnützigkeit dienen die Mittel und das Vermögen des Vereins ausschliesslich und unwiderruflich dem unter Ziffer 2 hiavor festgelegten Zweck. Die Mitglieder haben keinen persönlichen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

6. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

7. Organe

Die Organe des Vereins sind

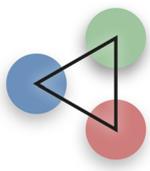
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

7.1 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird mindestens einmal jährlich im ersten Halbjahr durch den Präsidenten (bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten) einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt mit Ankündigung der Traktanden spätestens 14 Tage im Voraus.

Für Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist, soweit Gesetz und Statuten nichts Abweichendes bestimmen, das absolute Mehr der anwesenden Aktiv- und Ehrenmitglieder erforderlich. Der Präsident stimmt nicht mit und fällt bei Stimmgleichheit den Stichtscheid. Bei Wahlen ist im 1. Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Aktiv- und Ehrenmitglieder, im 2. Wahlgang das relative Mehr notwendig. Bei Stimmgleichheit im 2. Wahlgang entscheidet das Los.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies ein Fünftel aller Mitglieder verlangt oder durch den Beschluss des Vorstandes.



Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Festsetzung des Budgets und der Mitgliederbeiträge
- Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisionsstelle
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über alle Geschäfte, die als Anträge des Vorstandes oder durch die Mitglieder an die Mitgliederversammlung gerichtet werden
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins und Beschluss über die Zuwendung des Vereinsvermögens.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

7.2 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens 2 weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich – abgesehen vom durch die Mitgliederversammlung gewählten Präsidium – selbst und bestimmt die Zeichnungsbefugnisse. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die allfällige Ersatzwahl für ein während der Amtsdauer abtretendes Vorstandsmitglied gilt für den Rest der laufenden Amtsdauer.

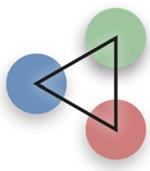
Der Vorstand besitzt alle Kompetenzen, die nicht gemäss Gesetz und Statuten anderen Organen zustehen, namentlich:

- Leitung des Vereins und seine Vertretung nach aussen
- die Aufnahme und den Ausschluss von Aktiv- und Passivmitgliedern
- der Verkehr mit den Behörden
- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- die Verwaltung des Vereinsvermögens
- die Beschlussfassung über wichtige, nicht budgetierte Ausgaben des Vereins bis zum Betrag von CHF 10'000.--
- der Vollzug der Vereinsbeschlüsse

Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Der Präsident stimmt nicht mit und fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

7.3 Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt auf eine Amtsdauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren. Die Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren haben die Jahresrechnung und die Bilanz zu prüfen und schriftlich zuhanden der Mitgliederversammlung zu berichten und Antrag zu stellen. Sie sind berechtigt, jederzeit die Kasse und die Buchhaltung zu überprüfen und Einsicht in die Buchhaltung, die Belege und die dazugehörigen Unterlagen zu nehmen.



Die Mitgliederversammlung ist befugt, statt zwei Rechnungsrevisoren eine externe Revisionsstelle, welche die gesetzlichen Vorgaben bezüglich Unabhängigkeit und Befähigung erfüllt, mit der Prüfung der Jahresrechnung und der Berichterstattung an die Mitgliederversammlung zu beauftragen.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Statutenänderung

Für die Änderung der Statuten ist eine Zustimmung von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden Aktiv- und Ehrenmitglieder erforderlich.

8.2 Vereinsauflösung

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der an einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden Aktiv- und Ehrenmitglieder. An der betreffenden Mitgliederversammlung dürfen auch andere gehörig angekündigte Traktanden behandelt werden.

8.3 Widmung des Vereinsvermögens

Das nach einer Auflösung des Vereins noch vorhandene Vereinsvermögen ist einer anderen gemeinnützigen Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zu übertragen. Bei Fehlen einer solchen Institution fällt der Liquidationserlös dem Staat anheim.

8.3 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden anlässlich der Mitgliederversammlung (Vereinsgründung) vom 19.10.2019 in Schöffland beschlossen und traten mit diesem Datum in Kraft.

Der Präsident:
Roland Aeschmann

Der Vizepräsident:
Bernhard Onza

Die Kassiererin:
Esther Ackle

Die Aktuarin:
Dorothea Pletscher

Vorstandsmitglied:
Markus Pletscher

© by SoMegaPro, CH-5040 Schöffland